

Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2018

Nr. 2018/519

Versorgungsmonitoring Hüft- und Knieprothesen in der Privatklinik Obach und in der Solothurner Spitäler AG Genehmigung Rahmenvereinbarung und Vertragszusatz zwischen dem Gesundheitsamt und der Universität Bern

1. Ausgangslage

Das Versorgungsmonitoring bezweckt die Messung der Indikations- und Ergebnisqualität für Patienten, die eine Erstimplantation oder Revision einer Hüft- oder Knieprothese in einem Solothurner Spital (Privatklinik Obach, Solothurner Spitäler AG) erhalten. Hierzu wird das obligatorische SIRIS-Register als inhaltliche und technische Basis verwendet. Da das SIRIS als Prothesenregister eher den mechanischen Erfolg der Operation misst, nämlich die Überlebenszeit und andere Revisionseingriffe an der Prothese, soll während einer vierjährigen Messphase auch die Sicht der Patienten im Sinne eines Qualitäts- und Versorgungsmonitorings erfasst werden. Die Indikationsstellung für die Operation und vor allem ihr Zeitpunkt sind neben der Qualität des eigentlichen Eingriffs wichtige Faktoren, die das Behandlungsergebnis mitbestimmen. Daher soll in den zwei betroffenen Spitälern im Kanton Solothurn mithilfe eines standardisierten und validierten Patientenfragebogens (Core Outcome Measures Index [COMI]) vor und 6 bzw. 24 Monate nach der Operation Schmerzintensität, Funktion, Zufriedenheit und Lebensqualität der Patienten abgefragt werden.

2. Erwägungen

Das Versorgungsmonitoring erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern (ISPM) und ist in der Rahmenvereinbarung sowie im Vertragszusatz «Datenerfassung, Betrieb, Unterhalt und Monitoring» geregelt. Zu den Aufgaben des ISPM gehören:

- Erfassen aller Studienteilnehmer, Verschicken und Erfassen der COMI-Fragebogen;
- Regelmässiger Austausch mit der Studienleitung;
- Monitoring der Spitälern, Schulung und Austausch mit verantwortlichen Personen in den Spitälern;
- Jährlicher Bericht an das Gesundheitsamt sowie spitalspezifische Berichte;
- Unterhalt der Server sowie aller für den Betrieb und die Sicherheit der Daten notwendigen technischen Überwachungen und Erweiterungen (Hard- und Software).

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt führen das gleiche Versorgungsmonitoring seit Oktober 2016 durch.

2.1 Gesetzliche Grundlage

Der Kanton kann Spitäler auf die Spitalliste aufnehmen, die u.a. die notwendige Qualität nachweisen (vgl. Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG; SR 832.10] i.V.m. Art. 58b Abs. 4 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]). Gemäss § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) kann der Kanton Qualitätsmessungen, wie das Versorgungsmonitoring, durchführen und publizieren.

2.2 Finanzielle Folgen

Gemäss Vertragszusatz «Datenerfassung, Betrieb, Unterhalt und Monitoring» entstehen dem Gesundheitsamt in den Jahren 2018-2021 Kosten von maximal 288'000 Franken bei einem Rücklauf von 100%. Eine Rücklaufquote von 100% ist jedoch unrealistisch, so dass sich die Kosten der Datenerfassung entsprechend verringern werden (z.B. Rücklauf 60%: Kostenreduktion Datenerfassung um 91'200 Franken auf 136'800 Franken).

Datenerfassung (100% Rücklauf)	Fr. 69'000	Fr. 84'000	Fr. 45'000	Fr. 30'000	Fr. 228'000
Reporting	Fr. 7'000	Fr. 7'000	Fr. 7'000	Fr. 7'000	Fr. 28'000
Projektkoordination	Fr. 8'000	Fr. 8'000	Fr. 8'000	Fr. 8'000	Fr. 32'000
Totalkosten (100% Rücklauf)	Fr. 84'000	Fr. 99'000	Fr. 60'000	Fr. 45'000	Fr. 288'000
Datenerfassung (60% Rücklauf)	Fr. 41'400	Fr. 50'400	Fr. 27'000	Fr. 18'000	Fr. 136'800
Totalkosten (60% Rücklauf)	Fr. 56'400	Fr. 65'400	Fr. 42'000	Fr. 33'000	Fr. 196'800

2.3 Submission

Das Versorgungsmonitoring wird vom Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern durchgeführt. Die Universität Bern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 2 UniG). Es handelt sich folglich um ein rein öffentliches Subjekt ohne Privatbeteiligung, welches auf nicht kommerzieller Basis arbeitet. Das Versorgungsmonitoring fällt demnach unter das In-state-Privileg und kann ohne Submission vergeben werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Rahmenvereinbarung Versorgungsmonitoring und der Vertragszusatz «Datenerfassung, Betrieb, Unterhalt und Monitoring» mit dem Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern werden genehmigt.
- 3.2 Das Gesundheitsamt wird ermächtigt, die Rahmenvereinbarung und den Vertragszusatz für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 zu unterzeichnen.
- 3.3 Das maximale Kostendach beträgt 2018: 84'000 Franken, 2019: 99'000 Franken, 2020: 60'000 Franken und 2021: 45'000 Franken (Total 288'000 Franken).

- 3.4 Die Kosten werden über das Globalbudget Gesundheitsversorgung finanziert (Beiträge an öffentliche Unternehmungen 025/3634000/20551).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Rahmenvereinbarung Versorgungsmonitoring
- Vertragszusatz «Datenerfassung, Betrieb, Unterhalt und Monitoring»

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3), HS, LF, PB
Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern, Finkenhubelweg 11, 3012 Bern